Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung * (StKB PeV)

vom 13. April 1999 (Stand 1. Januar 2019)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998, *

beschliesst:

I. Anstellung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses

I.A. Anstellungsbehörde

Art. 1 * Grundsatz

[1] Die Standeskommission ist als Anstellungsbehörde Vertragspartei bei Arbeitsverträgen, soweit die kantonale Gesetzgebung keine Ausnahmen vorsieht.

Art. 2 *

Art. 3 * Stellenplan

[1] Die Standeskommission erlässt einen Stellenplan.

[2] Ordentliche Anstellungen ausserhalb des Stellenplans sind nur ausnahmsweise zulässig.

[3] Der Stellenplan wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 4 * Aushilfskräfte

[1] Aushilfskräfte werden zur Überbrückung ausgewiesener Engpässe eingesetzt. Die Anstellung ist zu befristen, in der Regel höchstens für sechs Monate.

[2] Die Aushilfskräfte werden unter vorgängiger Information der Standeskommission durch den Departementsvorsteher angestellt.

[3] Im Falle von Personalausfällen kann der Departementsvorsteher unter vorgängiger Information der Standeskommission statt der Anstellung einer Aushilfe bestehende Pensen entsprechend erhöhen. Die Erhöhung fällt, gegebenenfalls unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist, mit dem Wegfall des Personalausfalls dahin.

[4] Für die Verpflichtung von Leihpersonal finden Abs. 1 und 2 sinngemäss Anwendung.

Art. 4a * Praktikanten

[1] Praktika dienen Ausbildungszwecken.

[2] Praktikanten werden durch den Departementsvorsteher angestellt.

[3] Die Anstellung ist zu befristen, in der Regel auf ein Semester.

[4] Für juristische Praktikanten mit einem Masterabschluss gelten bei Facheinsätzen auf dem Gericht, bei der Staatsanwaltschaft oder in der Verwaltung die Lohnbestimmungen für den Kanton St.Gallen. Der Anteil für das 13. Monatsgehalt ist in den festgelegten monatlichen Ansätzen enthalten.

Art. 5 * Teilzeitangestellte

[1] Teilzeitangestellte sind den Vollzeitangestellten grundsätzlich gleichgestellt.

[2] Abweichungen von der Gleichstellung ergeben sich bei den zeitgebundenen Rechten und Pflichten, insbesondere bei den Arbeitszeiten, bei Nebenbeschäftigungen, bei den Ferien, beim Urlaub oder beim Lohn.

Art. 5a * Lernende

[1] Das Personalamt stellt für die Verwaltung jährlich mindestens drei Lernende an. Die Ausbildungsplätze werden in Zusammenarbeit mit dem Ratschreiber und den Departementssekretären festgelegt.

[2] Das Personalamt legt im Rahmen der Personalgesetzgebung Inhalt und Ablauf der Ausbildung fest.

I.B. Stellenausschreibung

Art. 6 * Ausschreibung

[1] Die Ausschreibung erfolgt wahlweise im Internet, im amtlichen Publikationsorgan oder in weiteren Medien.

Art. 7 * Zuständigkeit

[1] Das Personalamt ist für die administrative Abwicklung der Ausschreibung und des Auswahlprozesses verantwortlich.

[2] Das Personalamt kann bei bestimmten Funktionen von den Bewerbenden einen aktuellen Auszug aus dem Strafregister oder dem Betreibungsregister verlangen. *

Art. 8 * Bewerbungsgespräche

[1] Die Bewerbungsgespräche werden im Regelfall unter Beizug des Personalamtes durchgeführt.

I.C. Anstellung

Art. 9 Vertrag

[1] Die Anstellung erfolgt mit schriftlichem Vertrag aufgrund der Bedingungen, welche mit der Bewerberin oder dem Bewerber vereinbart worden sind.

I.D. Wohnsitzpflicht

Art. 10 * …

I.E. Mitarbeiterdaten

Art. 11 * Meldepflicht

[1] Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem Personalamt diejenigen Angaben mitzuteilen, welche für die Aktualisierung ihrer Personaldaten notwendig sind. Dies umfasst insbesondere Angaben und Änderungen der Wohnadresse, des Zivilstandes, von Geburten, des Anspruchs auf Kinderzulagen, von Todesfällen der engsten Familie sowie von Weiterbildungsabschlüssen.

Art. 11a * Aufbewahrung

[1] Unterlagen, die für die Besetzung einer Stelle, die Dokumentation der Anstellung oder die Beurteilung von Mitarbeitenden von Bedeutung sind, sind beim Personalamt aufzubewahren.

I.F. Arbeitszeugnis

Art. 12 * Ausstellung des Arbeitszeugnisses

[1] Das Personalamt verfasst die Arbeitszeugnisse. Das Departement liefert die Grundlagen.

[2] Grundlage für das Arbeitszeugnis bilden im Wesentlichen die Stellenbeschreibung und die jährlichen Mitarbeitergespräche.

[3] Das Arbeitszeugnis wird vom Departementsvorsteher und dem Leiter des Personalamtes unterzeichnet.

[4] … *

I.G. Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Art. 13 * Besondere Kündigungsfristen

[1] Für den Ratschreiber und die Departementssekretäre beträgt die Kündigungsfrist mindestens vier Monate.

Art. 14 * Kündigungsschreiben

[1] Die Mitarbeitenden richten ihr Kündigungsschreiben an das Personalamt.

I.H. Annahme von Geld, geldwerten Leistungen und Geschenken

Art. 15 * Generelles Geschenkannahmeverbot

[1] Die Mitarbeitenden dürfen weder für sich noch für andere Geschenke oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen, wenn dies im Rahmen des Anstellungsverhältnisses geschieht.

[2] Wenn Mitarbeitende Höflichkeitsgeschenke nicht ablehnen können, so melden sie dies dem Departementsvorsteher. Dieser entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

[3] Die Departementsvorsteher können für bestimmte Ämter oder Dienststellen die Annahme von Höflichkeitsgeschenken abweichend regeln.

Art. 16 * Verstösse

[1] Verstösse gegen das Verbot des Forderns oder der Annahme von Geld, geldwerten Leistungen oder Geschenken werden von der Standeskommission geahndet.

[2] Widerrechtlich angenommene Geschenke oder Gelder verfallen an den Kanton.

Art. 17 * …

II. Stellenbeschreibungen

Art. 18 * Zweck

[1] Für jede Stelle besteht eine Stellenbeschreibung.

[2] Diese beinhaltet eine Umschreibung der mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben, der Verantwortung, der Zuständigkeiten und der Kompetenzen. *

Art. 19 * Aktualisierung

[1] Die Stellenbeschreibungen werden jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

[2] Der Vorgesetzte erarbeitet die Aktualisierung unter Einbezug des Stelleninhabers. Das Personalamt berät und unterstützt die Vorgesetzten.

[3] Der Departementsvorsteher visiert die aktualisierten Stellenbeschreibungen und lässt sie dem Personalamt zukommen.

Art. 20 * Inhalt

[1] Die Stellenbeschreibungen enthalten insbesondere die Bezeichnung der vorgesetzten Stelle, die Stellvertretungsregelung sowie die Umschreibung der Hauptaufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

III. Funktionsbewertung

Art. 21 Zweck

[1] Die Funktionsbewertung bildet den Rahmen für die lohnmässige Einstufung.

Art. 22 * Neubewertung

[1] Neue oder wesentlich geänderte Stellen werden von der Standeskommission neu bewertet.

[2] Das Departement bereitet die Bewertung unter Beizug des Personalamtes vor und stellt Antrag.

IV. Lohn

IV.A. Lohnsystem

Art. 23 Lohnrahmen

[1] Die Standeskommission legt für jede Funktionsstufe den minimalen und den maximalen Lohn fest.

[2] Der Gesamtlohnrahmen ist zweigeteilt, einerseits in den Funktionslohnrahmen und andererseits in den Leistungslohnrahmen.

[3] Der Leistungslohnrahmen ergänzt den Funktionslohnrahmen und wird durch den höchstmöglichen Lohn begrenzt.

[4] Der Leistungslohnrahmen ist für den internen Gebrauch und ist vertraulich zu behandeln.

Art. 24 Begriffe

[1] Der Funktionslohnrahmen beinhaltet die Entlöhnung bei durchschnittlicher Leistung. Im Funktionslohn ist auch die Erfahrung berücksichtigt.

[2] Der Leistungslohnrahmen beinhaltet die Entlöhnung für überdurchschnittliche Leistungen. Der Leistungslohn kann jährlich überprüft werden.

IV.B. Lohnfestsetzung

Art. 25 Lohnvereinbarung bei der Anstellung

[1] Bei der Anstellung wird der Lohn aufgrund der Funktionsstufe, der Ausbildung, der Erfahrung und des Arbeitsmarktes vereinbart.

[2] Der Lohn wird vom Vorsteher des Finanzdepartementes zusammen mit dem zuständigen Departementsvorsteher festgelegt und mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber vereinbart.

[3] Die Standeskommission als Anstellungsbehörde genehmigt den Lohn, sofern nicht eine andere Instanz für die Anstellung als zuständig erklärt wird.

Art. 26 Überprüfung des Lohnes

[1] Der Lohn wird jeweils auf den 1. Januar für das folgende Kalenderjahr überprüft.

Art. 27 Lohnanpassungen beim Funktionslohn

[1] Beim bestehenden Arbeitsverhältnis sind ordentliche Anpassungen des Funktionslohnes möglich aufgrund

a) der Erfahrung und deren Umsetzung
b) der Aus- und Weiterbildung.

[2] Die Anpassung erfolgt aufgrund der Mitarbeiterbeurteilung, welche auch über die Erfahrung und die Aus- und Weiterbildung Auskunft gibt.

[3] Bei einer Änderung der Funktionsstufe wird der Lohn neu vereinbart wie bei einer Neuanstellung.

Art. 28 Lohnanpassungen beim Leistungslohn

[1] Das erstmalige Gewähren sowie Lohnanpassungen im Leistungslohn erfolgen aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen. Die Mitarbeiterbeurteilung bildet die Grundlage dazu.

[2] Die Standeskommission kann in begründeten Ausnahmefällen vom Leistungslohnrahmen abweichen.

Art. 29 Ausserordentliche Lohnanpassungen

[1] Ausserordentliche Lohnanpassungen liegen vor, wenn sich der Gesamtlohn (Funktionslohn plus Leistungslohn) um mehr als einen jährlich von der Standeskommission festzulegenden Prozentsatz des bisherigen Lohnes verändert.

[2] Beim bestehenden Arbeitsverhältnis sind ausserordentliche Lohnanpassungen möglich aufgrund

a) der Leistung
b) der Erfahrung
c) der Aus- und Weiterbildung
d) Übernahme von zusätzlichen Aufgaben.

Art. 30 Einmalige Prämien

[1] Es können für besondere Leistungen einmalige Prämien gewährt werden. Diese sind in der kantonalen Versicherungskasse nicht versichert.

[2] Die Beurteilung der besonderen Leistungen und die Festsetzung der daraus resultierenden einmaligen Prämie obliegt dem Departementsvorsteher.

Art. 31 Zuständigkeit und Verfahren bei Lohnanpassungen

[1] Über Lohnanpassungen und das anzuwendende Verfahren entscheidet die Standeskommission.

IV.C. Lohnauszahlung

Art. 32 * Zeitpunkt

[1] Die monatliche Lohnzahlung erfolgt unter Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen sowie der reglementarischen Beiträge für die Vorsorge vor dem Ende des laufenden Monats, in der Regel am 25. auf ein Bank- oder Postkonto der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

[2] Der 13. Monatslohn wird im November ausbezahlt.

Art. 33 13. Monatslohn

[1] Bei Ein- oder Austritt während des Jahres sowie bei unbezahltem Urlaub wird der 13. Monatslohn pro rata temporis ausgerichtet.

[2] Während der Lohnfortzahlung infolge Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder Militärdienst erfolgt keine Pro-rata-Kürzung des 13. Monatslohnes.

[3] Bei einem Austritt während der Probezeit entfällt der Anspruch auf eine Pro-rata-Zahlung des 13. Monatslohnes.

Art. 33a * Stundenlohn

[1] Bei unregelmässigen oder kurzen Arbeitseinsätzen kann Stundenlohn abgemacht werden.

[2] Im Stundenlohn sind die Feiertagsentschädigungen, der 13. Monatslohn und die Ferien abgegolten, bei einem Ferienanspruch von fünf Wochen pro Jahr mit insgesamt 10.64%, bei einem solchen von sechs Wochen mit 13.04%. *

IV.D. Lohnzuschläge und Rückzahlung *

Art. 33b * Pikett-, Nacht-, Samstags- und Ruhetagedienst

[1] Mitarbeitende, die auf Anordnung des Departementsvorstehers Pikett-, Nacht- und Samstagsdienst oder Arbeit an Ruhetagen leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung.

[2] Der Departementsvorsteher legt die Entschädigung für die fragliche Personalkategorie unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in einem durch die Standeskommission zu genehmigenden Reglement fest.

Art. 33c * Rückzahlung des Dienstlohnes

[1] Wird das Anstellungsverhältnis auf Veranlassung des Mitarbeitenden während eines Militär-, Rotkreuz-, Zivil- oder Zivilschutzdienstes oder bis 12 Monate danach aufgelöst, ist dem Kanton ein Teil des während der Dienstzeit erhaltenen Lohnes zurückzuzahlen.

[2] Die Mitarbeitenden zahlen die Differenz zwischen dem erhaltenen Bruttolohn und den EO-Leistungen zurück, Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten die Hälfte dieser Differenz.

IV.E. Treueprämie *

Art. 33d * Voraussetzungen

[1] Der Kanton richtet Mitarbeitenden nach Erreichen von 10, 20, 30 und 40 Anstellungsjahren eine Treueprämie von je einem Monatsgehalt aus.

[2] Für die Bemessung des Monatsgehalts wird auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad während der letzten fünf anrechenbaren Anstellungsjahre vor Ausrichtung der Treueprämie abgestellt. Massgeblich ist das Lohnniveau zum Zeitpunkt der Ausrichtung der Treueprämie.

[3] Für die Berechnung der Anstellungszeit gilt:

1. Es werden unabhängig vom Beschäftigungsgrad alle Anstellungsjahre aller Anstellungsverhältnisse einschliesslich der Lehrzeit bei der kantonalen Verwaltung berücksichtigt.
2. Bei einem Austritt und Wiedereintritt beim Kanton wird die beim Kanton geleistete Anstellungszeit vor dem Austritt angerechnet.
3. Bei einem Wechsel direkt aus einer Anstellung bei einer Schulgemeinde oder einem Bezirk des Kantons Appenzell I.Rh. werden die dort geleisteten Jahre angerechnet. Über die Anrechnung von Anstellungsjahren bei weiteren Arbeitgebern, mit denen der Kanton besonders eng zusammenarbeitet, entscheidet der Departementsvorsteher in Rücksprache mit dem Personalamt.

Art. 33e * Bezug

[1] Die Treueprämie kann mit Einwilligung des Departementsvorstehers höchstens zur Hälfte in Ferien umgewandelt werden, wobei eine Ferienwoche einem Viertel eines Monatsgehalts entspricht. Eine Umwandlung ist nur mit ganzen Ferienwochen möglich.

[2] Die Auszahlung erfolgt zusammen mit dem Lohn für den Monat, in dem die geforderte Dienstzeit vollendet wird.

[3] Mit Bewilligung des Departementsvorstehers dürfen Ferientage aus der Treueprämie auf höchstens drei Kalenderjahre verteilt werden.

[4] Die Treueprämie ist nicht pensionskassenversichert.

V. Mitarbeitergespräche

Art. 34 * Zweck

[1] Das Mitarbeitergespräch dient der Förderung und der Motivation der Mitarbeitenden sowie der Leistungsbeurteilung.

[2] Die Mitarbeitenden haben dabei insbesondere auch die Gelegenheit, ihre Anliegen vorzubringen.

Art. 35 * Vorbereitung der Gespräche

[1] Das Personalamt bereitet jährlich die Unterlagen für die Mitarbeitergespräche vor und stellt sie den Departementen rechtzeitig zur Verfügung.

Art. 36 * Durchführung der Gespräche

[1] Die Mitarbeitergespräche werden mindestens einmal jährlich durchgeführt. Sie müssen spätestens Ende Dezember abgeschlossen sein. **

Art. 37 * Mitarbeiterbeurteilung

[1] Im Rahmen des Mitarbeitergesprächs wird eine Mitarbeiterbeurteilung durchgeführt.

[2] Die Mitarbeiterbeurteilung basiert auf der Beurteilung durch den Vorgesetzten und der Selbstbeurteilung der Mitarbeitenden. Sie dient der Einschätzung der Leistungen und bildet die Grundlage für die Zielsetzung.

[3] Der Departementsvorsteher entscheidet endgültig über strittige Mitarbeiterbeurteilungen.

Art. 38 * Schriftlichkeit

[1] Die Mitarbeitergespräche sind schriftlich festzuhalten, in der Regel auf dem von der Standeskommission genehmigten Formular.

[2] Der Vorgesetzte füllt das Formular aus und bespricht gemeinsam mit den Mitarbeitenden die Beurteilung sowie die Zielsetzung.

[3] Die schriftlichen Beurteilungen werden von beiden unterzeichnet und im Personaldossier abgelegt. Die Mitarbeitenden erhalten eine Kopie ihrer Beurteilung.

[4] Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre nach Austritt des Mitarbeitenden. Der Departementsvorsteher kann eine längere Frist festlegen und meldet diese dem Personalamt.

Art. 38a * Ausserordentliche Mitarbeitergespräche

[1] Sind die Leistungen oder das Verhalten ungenügend, sind zusätzliche Gespräche zu führen und eine enge Begleitung des Mitarbeitenden vorzunehmen.

Art. 38b * Probezeit- und Austrittsgespräch

[1] Spätestens 14 Tage vor Ablauf der Probezeit ist ein Mitarbeitergespräch zu führen. Das Ergebnis des Gesprächs ist schriftlich festzuhalten.

[2] Mit austretenden Mitarbeitenden ist ein separates Gespräch zu führen, in der Regel kurz vor dem Austritt.

[3] Diese Gespräche brauchen nicht auf einem genehmigten Formular festgehalten zu werden.

VI. Aus- und Weiterbildung

Art. 39 * Zweck

[1] Die Standeskommission unterstützt die persönliche Initiative und Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden, sich beruflich weiterzubilden.

[2] Die Aus- und Weiterbildung soll die Mitarbeitenden in fachlichen und persönlichen Belangen fördern.

Art. 40 * Verpflichtung und Anspruch

[1] Der Departementsvorsteher kann Aus- und Weiterbildungen für das Departement, für die Amtsstellen oder für einzelne Mitarbeitende obligatorisch erklären.

[2] Die Mitarbeitenden haben keinen Anspruch, während der Arbeitszeit oder auf Kosten des Kantons eine von ihnen gewünschte Aus- oder Weiterbildung zu besuchen.

[3] Aus dem Besuch einer Aus- oder Weiterbildung entsteht kein Anspruch auf Änderung der Funktion oder auf eine Lohnerhöhung.

Art. 41 * Zuständigkeit

[1] Der Departementsvorsteher entscheidet über den Besuch von Aus- und Weiterbildungen, wenn Arbeitszeit beansprucht wird oder der Kanton die Kosten übernimmt oder sich an diesen beteiligt.

[2] Der Kanton trägt die Kosten für die obligatorische Aus- und Weiterbildung und stellt die erforderliche Arbeitszeit zur Verfügung. *

[3] Er kann für die interne Aus- und Weiterbildung Arbeitszeit zur Verfügung stellen und die Kosten übernehmen. *

Art. 42 Beteiligung des Kantons

[1] Die Aus- oder Weiterbildung wird auf ihre Zweckmässigkeit sowohl für die berufliche Entwicklung der Mitarbeitenden als auch für den Kanton geprüft. *

[2] Der Kanton kann sich an den Kurskosten, Prüfungsgebühren sowie zusätzlichen Spesen beteiligen oder diese übernehmen. Er kann zudem Arbeitszeit zur Verfügung stellen, welche über den Kursbesuch hinausgeht.

[3] Beteiligt sich der Kanton unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Arbeitszeit mit mehr als Fr. 1‘500.-- an den Kosten, wird eine Vereinbarung abgeschlossen, worin die finanziellen und zeitlichen Eigenleistungen des Mitarbeitenden sowie eine allfällige Rückzahlungspflicht geregelt werden. *

[4] Der Departementsvorsteher kann die Rückzahlung teilweise oder ganz erlassen. *

Art. 42a * Rückzahlungspflicht

[1] Bei selbst verschuldetem Nichtantritt, beim Abbruch der Aus- oder Weiterbildung sowie im Falle einer selbstverschuldeten Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der Aus- oder Weiterbildung sind die vom Kanton erbrachten und effektiv bezahlten Leistungen zurückzuerstatten.

[2] Bei freiwilligen Aus- oder Weiterbildungen entsteht bei einer freiwilligen oder selbstverschuldeten Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Rückzahlungspflicht, wenn die Beteiligung des Kantons unter Einschluss von gewährter bezahlter Arbeitszeit mehr als Fr. 3‘000.-- ausmacht. *

[3] Die Rückzahlung umfasst im ersten Jahr die vollen Kosten, im zweiten Jahr zwei Drittel der Kosten und im dritten Jahr ein Drittel der Kosten. Ab dem vierten Jahr entfällt die Rückzahlungspflicht.

Art. 43 * Reglement

[1] Das Finanzdepartement regelt die Details betreffend die Aus- und Weiterbildung.

Art. 44 * Personalamt

[1] Geplante Aus- und Weiterbildungen sind dem Personalamt vor der Erteilung der Bewilligung zu melden.

[2] Das Personalamt überprüft, ob eine Aus- oder Weiterbildungsvereinbarung abgeschlossen werden muss.

[3] Das Personalamt bereitet die Vereinbarungen vor, seitens des Kantons werden sie vom Departementsvorsteher unterzeichnet.

VII. Ferien und Urlaub

VII.A. Ferien

Art. 45 * Zeitpunkt

[1] Der Zeitpunkt der Ferien wird in gegenseitiger Absprache zwischen dem Vorgesetzten und den Mitarbeitenden bestimmt, wobei auf die Bedürfnisse der Amtsstelle sowie der Kolleginnen und Kollegen Rücksicht zu nehmen ist.

[2] Ergibt sich keine Einigung, entscheidet der Departementsvorsteher oder eine durch diesen hierfür bestimmte Person.

Art. 46 * Bezug

[1] Die Ferien sind während dem laufenden Kalenderjahr zu beziehen.

[2] … *

Art. 46a * Übertrag

[1] Ein Übertrag des Ferienanspruchs auf das Folgejahr ist als Ausnahme zu betrachten und ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Departementsvorstehers möglich. Der Übertrag ist auf maximal zwei Wochen (10 Ferientage) begrenzt.

[2] Dürfen Ferientage aus einer Treueprämie mit Bewilligung des Departementsvorstehers auf mehr als ein Jahr verteilt werden, können die entsprechenden Tage zusätzlich übertragen werden.

[3] Die Standeskommission kann in Einzelfällen Ferienüberträge von mehr als 10 Tagen bewilligen.

[4] Die Ferienstände per Ende Jahr sind dem Personalamt schriftlich zu melden.

Art. 47 Austritt/Pensionierung

[1] Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in gekündigtem Arbeitsverhältnis, so darf das Departement über den Bezug und den Zeitpunkt der Ferien allein entscheiden. Können die Ferien nicht mehr bezogen werden, so dürfen diese ausbezahlt werden.

[2] Zuviel bezogene Ferien werden beim Austritt mit dem Lohn verrechnet.

[3] Bei Pensionierung müssen sämtliche Ferienansprüche vor der Pensionierung bezogen werden, das heisst, sie werden nicht ausbezahlt.

Art. 48 * Arbeitsunfähigkeit während Ferien

[1] Tage, für die eine ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit besteht, gelten nicht als Ferientage. Das Arztzeugnis ist der vorgesetzten Stelle unmittelbar nach den Ferien einzureichen.

Art. 49 * Ferienkontrolle

[1] Die Departementssekretäre melden die Ferienbezüge der Mitarbeitenden dem Personalamt.

[2] Das Personalamt führt die Ferienkontrolle für alle Departemente.

VII.B. Urlaub

Art. 50 * Urlaub aus persönlichen und familiären Gründen

[1] Bei folgenden Ereignissen wird bezahlter Urlaub gewährt:

a) 3 Tage:
   1. Todesfälle von Ehepartnern, eingetragenen Partnern, Lebenspartnern und Kindern
   2. Teilnahme an der Rekrutierung und an Orientierungstagen

b) 2 Tage:
   1. Eigene Heirat oder Eintragung der Partnerschaft
   2. Todesfälle von Eltern

c) 1 Tag:
   1. Teilnahme an der Hochzeit oder der Beurkundung einer eingetragenen Partnerschaft von Kindern, Geschwistern, Eltern und Patenkindern, sofern der Anlass auf einen Arbeitstag fällt
   2. Todesfälle von näheren Verwandten für die Teilnahme an der Beerdigung, sofern diese auf einen Arbeitstag fällt
   3. Bei Wohnungswechsel während des ungekündigten Anstellungsverhältnisses
   4. Teilnahme an der Jungbürgerfeier

d) ½ Tag:
   1. Entlassung aus der Militärdienstpflicht

[2] Arztbesuche, Therapien und ähnliche Verrichtungen sind nach Möglichkeit auf eine Zeit ausserhalb der individuell geltenden Arbeitszeit zu legen. Muss trotzdem solche Zeit beansprucht werden, wird der betreffende Ausfall nicht von der Arbeitszeit abgezogen.

[3] Der Departementsvorsteher kann in ausgewiesenen Fällen zusätzlich zu den Urlauben nach Abs. 1 und bei weiteren persönlichen und familiären Gründen einzelfallweise bezahlte oder unbezahlte Urlaube bis drei Tage gewähren.

[4] Der Urlaub ist dem Vorgesetzten vorab zu melden und zeitnah zum Ereignis zu beziehen.

Art. 50a * Öffentliches Amt oder Mithilfe an sozialen Veranstaltungen

[1] Zur unmittelbaren Ausübung eines öffentlichen Amtes im Kanton besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub von bis zu fünf Tagen; kein Anspruch besteht für Tätigkeiten, die ausserhalb der Arbeitszeit erledigt werden können, insbesondere für Vor- und Nachbereitungen.

[2] Für Leiterinnen und Leiter sowie Hilfskräfte von Veranstaltungen mit sozialem Bezug kann die Standeskommission pro Kalenderjahr bis zu fünf Tagen bezahlten Urlaub gewähren; zudem gilt das Recht auf Bezug von unbezahltem Urlaub nach Art. 329e des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 51 * Unbezahlter Urlaub

[1] Während eines unbezahlten Urlaubs besteht der Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

[2] Für die Zeit von unbezahltem Urlaub

a) werden die Ferien und das 13. Monatssalär anteilmässig gekürzt;
b) werden keine Pauschalentschädigungen ausgerichtet;
c) entfällt der Anspruch auf Kinderzulagen.

[3] Für die Ermittlung der Dienstjahre wird die Dauer eines unbezahlten Urlaubs nicht mitgerechnet.

[4] Weitere Details werden im Einzelfall vereinbart.

VIII. Arbeitszeit und Überstunden *

VIII.A. Arbeitszeit

Art. 52 * Zeiterfassung

[1] Für die geleistete Arbeitszeit ist eine Zeiterfassung zu führen.

[2] Die Zeiterfassung ist vom Vorgesetzten zu kontrollieren.

Art. 53 Teilzeitarbeit

[1] Die Teilzeitbeschäftigung ist in Amtsstellen und Departementen, in welchen die Dienstleistungen dies zulassen, möglich.

[2] Die Entlöhnung entspricht dem Beschäftigungsgrad und wird über die Abweichung von der ordentlichen Arbeitszeit ermittelt.

[3] Die tägliche Sollarbeitszeit entspricht, ungeachtet der effektiv vorgenommenen Arbeitsverteilung, der wöchentlichen Sollarbeitszeit, verteilt auf fünf Arbeitstage. *****

Art. 54 * Abweichungen von der Arbeitszeit *****

[1] Die wöchentliche Arbeitszeit kann mit Zustimmung des Departementsvorstehers um eine halbe oder eine ganze Stunde erhöht werden. Dadurch erhöht sich der Ferienanspruch, bezogen auf ein Jahr, um zweieinhalb bzw. um fünf Tage.

[2] Die wöchentliche Sollarbeitszeit kann in besonderen Fällen, namentlich bei saisonalen Schwankungen und zum Ausgleich von Zeitguthaben, in einzelnen Departementen oder Amtsstellen angepasst werden, wobei die Büroöffnungszeiten, die Blockzeiten sowie allfällige Schalteröffnungszeiten zu berücksichtigen sind. Zuständig dafür ist der Departementsvorsteher. *****

[3] Abweichungen von der wöchentlichen Sollarbeitszeit und die damit zusammenhängende Regelung sind schriftlich festzulegen und dem Personalamt zu melden.

[4] … *****

Art. 54a * Bandbreitenmodell

[1] Die Mitarbeitenden der Funktionsstufen 1 bis 10 können als Sollarbeitszeit 43.5 oder 44.5 Stunden pro Woche wählen. Bei der Erhöhung der wöchentlichen Sollarbeitszeit um eine Stunde erhalten die Mitarbeitenden eine Entschädigung in Form einer Barvergütung pro Kalenderjahr von 1% des Jahreslohnes; die Entschädigung beträgt bei zwei zusätzlichen Stunden zur wöchentlichen Sollarbeitszeit 2% des Jahreslohnes.

[2] Das gewählte Modell ist bis Ende März für das folgende Jahr festzulegen und kann während des Jahres nicht abgeändert werden.

[3] Die Wahl des Modells bedarf der Bewilligung des Departementsvorstehers. Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

Art. 54b * Vertrauensarbeitszeit

[1] Mitarbeitende mit Vertrauensarbeitszeit sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit. Sie können Überstunden und Gleitzeit weder generieren noch kompensieren.

[2] Mitarbeitende der Funktionsstufen 11 und 12 haben Vertrauensarbeitszeit.

[3] Amtsleiter können jährlich bis Ende März für das folgende Jahr Vertrauensarbeitszeit wählen. Der Departementsvorsteher bewilligt die Vertrauensarbeitszeit im Einzelfall, es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung. Die Vertrauensarbeitszeit ist während eines Kalenderjahres beizubehalten. Wird das Modell der Vertrauensarbeit gewählt, steht das Bandbreitenmodell nicht zur Verfügung.

[4] Anstelle der Kompensationsmöglichkeit für Überstunden und Gleitzeit kann Mitarbeitenden mit Vertrauensarbeitszeit, ausser solchen der Funktionsstufen 11 und 12, eine Entschädigung in Form einer jährlichen Barvergütung von 3% des Jahreslohnes entrichtet werden. Die Standeskommission entscheidet im Einzelfall über die Entschädigung.

Art. 55 * Arbeitszeitregelung

[1] Die Mitarbeitenden können in Absprache mit dem Vorgesetzten ihre täglichen Arbeitszeiten im Rahmen der Geschäfts- und Blockzeit individuell festlegen.

[2] Der Departementsvorsteher kann für bestimmte Funktionen, Amts- und Dienststellen einheitliche Arbeitszeiten anordnen.

[3] Bei der Kantonspolizei ist der Polizeikommandant für die Festlegung der Arbeitszeitregelung zuständig.

Art. 55a * Besondere Bestimmungen

[1] Es muss eine Mittagspause von mindestens 30 Minuten eingelegt werden. *****

[2] Die Mitarbeitenden können je Arbeitstag am Vormittag und am Nachmittag zu Lasten der Arbeitszeit eine Pause von je 15 Minuten machen. *****

[3] Die tägliche Arbeitszeit darf 10.5 Stunden grundsätzlich nicht überschreiten. Der Vorgesetzte kann Ausnahmen in besonderen Situationen genehmigen.

Art. 55b * Geschäftszeiten und Blockzeiten

[1] Als Geschäftszeit wird die Zeit zwischen dem frühestmöglichen Arbeitsbeginn und dem spätestmöglichen Arbeitsschluss bezeichnet. Sie gilt für Werktage und umfasst die Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

[2] Während der Blockzeit müssen grundsätzlich alle Mitarbeitenden anwesend sein. Sie gilt für Werktage und umfasst die Zeit von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

[3] Die innerhalb der Geschäftszeit, aber ausserhalb der Blockzeit liegende Arbeitszeit wird als Gleitzeit bezeichnet.

[4] In Ausnahmefällen kann mit Bewilligung des Vorgesetzten von den Geschäfts- und Blockzeiten abgewichen werden. Für dauerhafte Einzelabweichungen ist die Bewilligung des Departementsvorstehers erforderlich, für Abweichungen, die sich auf ganze Ämter und Dienststellen beziehen, die Standeskommission.

Art. 55c * Arbeitszeitsaldo

[1] Die Differenz zwischen der Sollarbeitszeit und der geleisteten Arbeitszeit wird als Arbeitszeitsaldo bezeichnet.

[2] Liegt ein positiver Arbeitszeitsaldo vor, wird von Zeitguthaben gesprochen, im Falle eines negativen Arbeitszeitsaldos von Zeitdefizit.

Art. 56 * Schalteröffnungszeiten

[1] Die Schalteröffnungszeiten dauern von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Standeskommission legt den Schalterschluss vor Feiertagen fest.

[2] Sie gelten für die Schalter folgender Amtsstellen: Verwaltungspolizei, Zivilstandsamt, Strassenverkehrsamt, Handelsregisteramt und Betreibungsamt. *

[3] Der Departementsvorsteher legt an mindestens einem Tag pro Woche abweichende Schalteröffnungszeiten fest, damit die Bevölkerung den Schalter ausserhalb der eigenen Arbeitszeiten benutzen kann. Die Schalteröffnungszeiten können vor 08.00 Uhr beginnen, über den Mittag dauern oder nach 17.00 Uhr enden. *

[4] Die Standeskommission kann in besonderen Fällen abweichende Regelungen festlegen. Für den Schalter der Kantonspolizei legt der Landesfähnrich die Öffnungszeiten fest. *

Art. 57 * Büroöffnungszeiten

[1] Während der Büroöffnungszeiten sind die Büros der kantonalen Verwaltung telefonisch erreichbar und stehen für Besuche offen, für individuelle Beratungen auf Voranmeldung.

[2] Die Bürozeiten umfassen an Werktagen die Zeiten von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr. Ausgenommen sind Werktage, an denen die Verwaltung als geschlossen gilt.

[3] In besonderen Fällen, beispielsweise bei ferienbedingten Abwesenheiten in kleinen Ämtern, können sich Einschränkungen ergeben, wobei während der zeitlichen Lücken zur Kontaktnahme ein anderes Büro zu bezeichnen ist.

[4] Für die Polizei, das Spital und die Heime gelten die dortigen Regelungen über die Erreichbarkeit und die Öffnungszeiten.

Art. 58 * Arbeitsverhinderung

[1] Die Mitarbeitenden müssen die Vorgesetzten so früh wie möglich über bevorstehende Abwesenheiten (z.B. Militärdienst, Spitalaufenthalte) orientieren. Bei kurzfristiger Verhinderung (z.B. Krankheit, Unfall) muss die Benachrichtigung unverzüglich erfolgen; dies gilt auch bei Krankheit oder Unfall während der Ferien.

[2] Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall kann die vorgesetzte Stelle in jedem Fall und jederzeit ein Arztzeugnis verlangen. Ohne anderweitige Anweisung ist bei einer Arbeitsunfähigkeit ab drei Tagen innert Wochenfrist ein Arztzeugnis einzureichen, bei Arbeitsunfähigkeit ab einem Monat ist monatlich ein neues Arztzeugnis beizubringen.

[3] Arztzeugnisse sind schriftlich einzureichen. Der oder die Vorgesetzte kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

[4] …

Art. 58a * Änderung geplanter Arbeitszeiten

[1] Wird die Arbeitskraft für geplante Zeiten nicht benötigt, kann der Vorgesetzte Änderungen im Arbeitsplan anordnen, wenn erforderlich auch kurzfristig.

VIII.B. Überstunden und Zeitguthaben

Art. 59 * Grundsatz

[1] Mitarbeitende sind verpflichtet, die notwendige Überstundenarbeit zu verrichten, soweit ihnen diese nach Treu und Glauben zugemutet werden kann und sie diese zu leisten vermögen.

Art. 60 * Anordnung

[1] Arbeitsstunden ausserhalb der Geschäftszeit werden als Überstunden bezeichnet und sind vom Vorgesetzten ausdrücklich im Voraus anzuordnen.

[2] Der Departementsvorsteher visiert die angeordneten und tatsächlich geleisteten Überstunden.

Art. 61 * Ausgleichung

[1] Angeordnete Überstunden sind in der Regel im selben Jahr durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen.

[2] Soweit geleistete Überstunden nicht kompensiert werden können, können sie ausnahmsweise mit Genehmigung des Departementsvorstehers und des Finanzdepartementes ausbezahlt werden.

[3] Der Departementsvorsteher kann im Einzelfall für Mitarbeitende einzelner Ämter und Dienststellen abweichende Regelungen festlegen. Sie sind vom Finanzdepartement zu genehmigen.

Art. 62 * Übertrag Zeitguthaben

[1] Es können höchstens folgende Zeitguthaben auf das nächste Jahr übertragen werden:

a) Mitarbeitende der Funktionsstufen 1 bis 3 höchstens 25 Stunden,
b) Mitarbeitende der Funktionsstufen 4 bis 6 höchstens 50 Stunden und
c) Mitarbeitende ab der Funktionsstufe 7 höchstens 75 Stunden.

[2] Die Departementsvorsteher können für Ämter oder Dienststellen mit saisonalen Schwankungen im Arbeitsanfall für die Übertragung einen anderen Zeitpunkt als den Anfang eines Kalenderjahres festlegen.

Art. 62a * Abbau Überstunden und Zeitguthaben

[1] Der Abbau eines Überhangs bei den Überstunden oder von Zeitguthaben ist im Voraus mit dem Vorgesetzten abzusprechen.

[2] Die Kompensation von ganzen Tagen ist auf sechs pro Jahr begrenzt, jene von halben Tagen auf 12. Kompensationstage und -halbtage dürfen nicht zusammenhängend bezogen werden.

Art. 62b * Verrechnung von Zeitdefizit

[1] Ein Zeitdefizit muss grundsätzlich innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres ausgeglichen werden, andernfalls kann ein entsprechender Lohnabzug erfolgen.

[2] Ein Zeitdefizit wird mit Überstunden verrechnet.

IX. Sitzungsgelder und Spesen *

Art. 63 * Sitzungsgeld

[1] Mitarbeitende, die in ihrer beruflichen Funktion an Sitzungen teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgelder; allfällige durch Dritte geleistete Sitzungsgelder gehören dem Kanton. *

[2] Finden Sitzungen ausserhalb der Geschäftszeit statt, kompensieren die Mitarbeitenden die entsprechende Zeit nach Möglichkeit. Ist eine Kompensation nicht möglich, erhalten sie mit Einwilligung des Departementsvorstehers ein Sitzungsgeld gemäss Behördenverordnung und zugehörigem Standeskommissionsbeschluss. Mit der Auszahlung sind die Überstunden abgegolten. *

[3] Mitarbeitende mit Vertrauensarbeitszeit können weder ein Sitzungsgeld noch eine Kompensation beanspruchen. *

[4] Sitzungen ausserhalb der beruflichen Funktion sind ausserhalb der Arbeitszeit abzuhalten; werden Sitzungsgelder ausgerichtet, gilt die Tätigkeit als Nebenerwerb. *

Art. 64 Grundsatz

[1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf Entschädigung der effektiven Reise-, Verpflegungs- sowie Übernachtungsspesen, sowie auf Ersatz weiterer geschäftlich begründeter Auslagen.

[2] Das Finanzdepartement regelt die Spesen und die weiteren Vergütungen in einem Reglement, welches von der Standeskommission zu genehmigen ist. *

[3] Aus Gründen der Praktikabilität und des administrativen Aufwandes können gewisse Spesen mit einem pauschalen Betrag vergütet werden.

Art. 65 * …

Art. 65a * …

Art. 65b *

Art. 66 * …

Art. 67 *

Art. 68 *

Art. 68a *

Art. 69 *

X. Schlussbestimmungen *

Art. 70 * Spezielle Bestimmungen

[1] Abweichende Regelungen gemäss Standeskommissionsbeschluss über das Dienstreglement der Kantonspolizei gehen diesem Beschluss vor.

[2] … *

[3] Für das Personal des Altersheims Torfnest kann das Gesundheits- und Sozialdepartement abweichende Bestimmungen zur Arbeitszeit erlassen.

Art. 71 *

Art. 72 * …

Art. 73 * Übergangsbestimmung

[1] Die Mitarbeitenden erhalten die Treueprämien noch bis Ende 2018 nach der bisherigen Regelung von Art. 33d Abs. 1.

[2] Die Standeskommission kann für Mitarbeitende ausnahmsweise einen Plan zum Abbau von Überstunden und Zeitguthaben gemäss ausgewiesenem Saldo per Ende 2016 bewilligen. Der Plan darf jeweils höchstens den Zeitraum bis Ende 2019 umfassen.

Art. 74 * Inkrafttreten

[1] Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
13.04.1999	13.04.1999	Erlass	Erstfassung	-
23.01.2001	01.01.2001	Art. 65	geändert	-
17.12.2002	17.12.2002	Art. 61	geändert	-
17.12.2002	17.12.2002	Art. 62	aufgehoben	-
01.07.2003	01.07.2003	Erlasstitel	geändert	-
01.07.2003	01.07.2003	Ingress	geändert	-
01.07.2003	01.07.2003	Art. 1	geändert	-
01.07.2003	01.07.2003	Art. 2	aufgehoben	-
01.07.2003	01.07.2003	Art. 12 Abs. 4	aufgehoben	-
01.07.2003	01.07.2003	Art. 13	aufgehoben	-
01.07.2003	01.07.2003	Art. 51	geändert	-
01.07.2003	01.07.2003	Art. 54 Abs. 4	aufgehoben	-
01.07.2003	01.07.2003	Art. 55	geändert	-
01.07.2003	01.07.2003	Art. 73	aufgehoben	-
01.07.2003	01.07.2003	Art. 74	geändert	-
11.10.2005	11.10.2005	Art. 52	geändert	-
10.01.2006	01.01.2006	Art. 65	geändert	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 5	geändert	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 32	geändert	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 33a	eingefügt	-
02.02.2010	01.01.2010	Titel IV.D.	eingefügt	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 33b	eingefügt	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 33c	eingefügt	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 36 Abs. 1	geändert	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 46	geändert	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 46a	eingefügt	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 48	geändert	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 50	geändert	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 51	geändert	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 58	geändert	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 58a	eingefügt	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
02.02.2010	01.01.2010	Art. 63	geändert	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 65	geändert	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 65a	eingefügt	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 65b	eingefügt	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 67	geändert	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 68	geändert	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 68a	eingefügt	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 69	geändert	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 70	eingefügt	-
02.02.2010	01.01.2010	Art. 71	eingefügt	-
04.10.2010	01.01.2010	Art. 33c	geändert	-
06.09.2011	01.01.2012	Titel IV.E.	eingefügt	-
06.09.2011	01.01.2012	Art. 33d	eingefügt	-
06.09.2011	01.01.2012	Art. 33e	eingefügt	-
25.06.2013	01.01.2013	Art. 46a	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 3	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 4	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 4a	eingefügt	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 5a	eingefügt	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 6	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 7	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 8	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 10	aufgehoben	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 11	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 11a	eingefügt	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 12	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 13	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 14	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 15	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 16	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 17	aufgehoben	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 18 Abs. 2	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 19	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 20	geändert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
06.12.2016	01.01.2017	Art. 22	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 33a Abs. 2	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Titel IV.D.	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 33b	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 33c	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 33d	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 33e	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 34	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 35	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 36	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 37	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 38	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 38a	eingefügt	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 38b	eingefügt	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 39	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 40	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 41	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 42 Abs. 1	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 42 Abs. 3	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 42a	eingefügt	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 44	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 45	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 46 Abs. 2	aufgehoben	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 46a	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 49	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 50	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 50a	eingefügt	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 51	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 52	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 54	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 54a	eingefügt	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 54b	eingefügt	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 55	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 55a	eingefügt	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
06.12.2016	01.01.2017	Art. 55b	eingefügt	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 55c	eingefügt	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 56	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 57	aufgehoben	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 58	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 59	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 60	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 61	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 62	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 62a	eingefügt	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 62b	eingefügt	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 63 Abs. 1	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 63 Abs. 2	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 69	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Titel X.	eingefügt	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 70	geändert	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 71	aufgehoben	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 72	aufgehoben	-
06.12.2016	01.01.2017	Art. 73	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 7 Abs. 2	eingefügt	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 18	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 37	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 41 Abs. 2	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 41 Abs. 3	eingefügt	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 42 Abs. 3	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 42 Abs. 4	eingefügt	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 42a Abs. 2	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 43	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Titel VIII.	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 53 Abs. 3	eingefügt	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 54	Titel geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 54 Abs. 2	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 55	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 55a Abs. 1	geändert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
21.11.2017	01.01.2018	Art. 55a Abs. 2	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 56 Abs. 2	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 56 Abs. 3	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 56 Abs. 4	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 57	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 58	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Titel IX.	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 63 Abs. 3	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 63 Abs. 4	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 64 Abs. 2	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 65	aufgehoben	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 65a	aufgehoben	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 65b	aufgehoben	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 66	aufgehoben	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 67	aufgehoben	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 68	aufgehoben	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 68a	aufgehoben	-
21.11.2017	01.01.2018	Art. 69	aufgehoben	-
21.11.2017	01.01.2018	Titel X.	geändert	-
21.11.2017	01.01.2018	Anhang 1	aufgehoben	-
18.12.2018	01.01.2019	Art. 70 Abs. 2	aufgehoben	--

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	13.04.1999	13.04.1999	Erstfassung	-
Erlasstitel	01.07.2003	01.07.2003	geändert	-
Ingress	01.07.2003	01.07.2003	geändert	-
Art. 1	01.07.2003	01.07.2003	geändert	-
Art. 2	01.07.2003	01.07.2003	aufgehoben	-
Art. 3	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 4	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 4a	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	-
Art. 5	02.02.2010	01.01.2010	geändert	-
Art. 5a	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	-
Art. 6	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 7	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 7 Abs. 2	21.11.2017	01.01.2018	eingefügt	-
Art. 8	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 10	06.12.2016	01.01.2017	aufgehoben	-
Art. 11	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 11a	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	-
Art. 12	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 12 Abs. 4	01.07.2003	01.07.2003	aufgehoben	-
Art. 13	01.07.2003	01.07.2003	aufgehoben	-
Art. 13	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 14	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 15	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 16	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 17	06.12.2016	01.01.2017	aufgehoben	-
Art. 18	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 18 Abs. 2	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 19	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 20	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 22	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 32	02.02.2010	01.01.2010	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Art. 33a	02.02.2010	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 33a Abs. 2	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Titel IV.D.	02.02.2010	01.01.2010	eingefügt	-
Titel IV.D.	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 33b	02.02.2010	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 33b	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 33c	02.02.2010	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 33c	04.10.2010	01.01.2010	geändert	-
Art. 33c	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Titel IV.E.	06.09.2011	01.01.2012	eingefügt	-
Art. 33d	06.09.2011	01.01.2012	eingefügt	-
Art. 33d	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 33e	06.09.2011	01.01.2012	eingefügt	-
Art. 33e	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 34	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 35	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 36	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 36 Abs. 1	02.02.2010	01.01.2010	geändert	-
Art. 37	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 37	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 38	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 38a	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	-
Art. 38b	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	-
Art. 39	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 40	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 41	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 41 Abs. 2	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 41 Abs. 3	21.11.2017	01.01.2018	eingefügt	-
Art. 42 Abs. 1	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 42 Abs. 3	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 42 Abs. 3	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 42 Abs. 4	21.11.2017	01.01.2018	eingefügt	-
Art. 42a	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	-
Art. 42a Abs. 2	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Art. 43	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 44	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 45	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 46	02.02.2010	01.01.2010	geändert	-
Art. 46 Abs. 2	06.12.2016	01.01.2017	aufgehoben	-
Art. 46a	02.02.2010	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 46a	25.06.2013	01.01.2013	geändert	-
Art. 46a	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 48	02.02.2010	01.01.2010	geändert	-
Art. 49	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 50	02.02.2010	01.01.2010	geändert	-
Art. 50	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 50a	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	-
Art. 51	01.07.2003	01.07.2003	geändert	-
Art. 51	02.02.2010	01.01.2010	geändert	-
Art. 51	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Titel VIII.	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 52	11.10.2005	11.10.2005	geändert	-
Art. 52	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 53 Abs. 3	21.11.2017	01.01.2018	eingefügt	-
Art. 54	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 54	21.11.2017	01.01.2018	Titel geändert	-
Art. 54 Abs. 2	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 54 Abs. 4	01.07.2003	01.07.2003	aufgehoben	-
Art. 54a	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	-
Art. 54b	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	-
Art. 55	01.07.2003	01.07.2003	geändert	-
Art. 55	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 55	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 55a	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	-
Art. 55a Abs. 1	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 55a Abs. 2	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 55b	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	-
Art. 55c	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Art. 56	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 56 Abs. 2	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 56 Abs. 3	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 56 Abs. 4	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 57	06.12.2016	01.01.2017	aufgehoben	-
Art. 57	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 58	02.02.2010	01.01.2010	geändert	-
Art. 58	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 58	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 58a	02.02.2010	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 59	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 60	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 61	17.12.2002	17.12.2002	geändert	-
Art. 61	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 62	17.12.2002	17.12.2002	aufgehoben	-
Art. 62	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 62a	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	-
Art. 62b	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	-
Titel IX.	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 63	02.02.2010	01.01.2010	geändert	-
Art. 63 Abs. 1	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 63 Abs. 2	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 63 Abs. 3	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 63 Abs. 4	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 64 Abs. 2	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 65	23.01.2001	01.01.2001	geändert	-
Art. 65	10.01.2006	01.01.2006	geändert	-
Art. 65	02.02.2010	01.01.2010	geändert	-
Art. 65	21.11.2017	01.01.2018	aufgehoben	-
Art. 65a	02.02.2010	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 65a	21.11.2017	01.01.2018	aufgehoben	-
Art. 65b	02.02.2010	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 65b	21.11.2017	01.01.2018	aufgehoben	-
Art. 66	21.11.2017	01.01.2018	aufgehoben	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Art. 67	02.02.2010	01.01.2010	geändert	-
Art. 67	21.11.2017	01.01.2018	aufgehoben	-
Art. 68	02.02.2010	01.01.2010	geändert	-
Art. 68	21.11.2017	01.01.2018	aufgehoben	-
Art. 68a	02.02.2010	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 68a	21.11.2017	01.01.2018	aufgehoben	-
Art. 69	02.02.2010	01.01.2010	geändert	-
Art. 69	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 69	21.11.2017	01.01.2018	aufgehoben	-
Titel X.	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	-
Titel X.	21.11.2017	01.01.2018	geändert	-
Art. 70	02.02.2010	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 70	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 70 Abs. 2	18.12.2018	01.01.2019	aufgehoben	--
Art. 71	02.02.2010	01.01.2010	eingefügt	-
Art. 71	06.12.2016	01.01.2017	aufgehoben	-
Art. 72	06.12.2016	01.01.2017	aufgehoben	-
Art. 73	01.07.2003	01.07.2003	aufgehoben	-
Art. 73	06.12.2016	01.01.2017	geändert	-
Art. 74	01.07.2003	01.07.2003	geändert	-
Anhang 1	21.11.2017	01.01.2018	aufgehoben	-